



N i e d e r s c h r i f t
über den öffentlichen Teil der 161. Sitzung
des Ausschusses für Haushalt und Finanzen
am 22. Juni 2022
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11015](#)

Mitberatung 5

Beschluss..... 8
- 2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11130](#)

Mitberatung 9

Beschluss..... 9
- 3. Investitionsprogramm 2022 für Krankenhausbaumaßnahmen; hier: Sondermittel zur Umsetzung zeitkritischer Großprojekte**

Unterrichtung durch die Landesregierung - [Drs. 18/11247](#)

Mitberatung 11

Beschluss..... 11

4. **Unterrichtsversorgung verbessern - ausreichend Lehrkräfte ausbilden**
 Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10738](#)
Mitberatung..... 13
Beschluss 13
5. **Reaktivierung von Bahnstrecken in Niedersachsen vorantreiben - Engagement fördern**
 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9542](#)
Mitberatung..... 15
Beschluss 15
6. a) **Mit dem Rad zur Arbeit: Dienstfahräder auch für den öffentlichen Dienst in Niedersachsen!**
 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4448](#)
- b) **Niedersachsen ist Fahrradland: Fahrradleasing-Angebote für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ermöglichen**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11199](#)
Mitberatung..... 17
7. **Clubkonzerte möglich machen - Bremer Projekt „Club 100“ über „Niedersachsen dreht auf“ und Corona-Sondervermögen auch in Niedersachsen umsetzen**
 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8721](#)
(abgesetzt)..... 21
8. a) **Innovation durch Vielfalt, Chancengerechtigkeit durch Freiheit - Öffentliche und freie Schulen im fairen Wettbewerb**
 Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/5858](#)
- b) **Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen**
 Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11197](#)
Mitberatung..... 23
Beschluss 23

9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes	
Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - Drs. 18/11338	
<i>Mitberatung</i>	25
<i>Beschluss</i>	25
10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)	
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 18/11126	
<i>Mitberatung</i>	27
<i>Beschluss</i>	27
11. Vorlagen	
Vorlage 475 (MWK) -Großgeräteprogramm (Haushalt 2022/23) - Epl. 06, Kapitel 0612 Hochschule: Universitätsmedizin Göttingen.....	29
Vorlage 476a (MF) - Haushaltsplan 2022/2023; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 6 in den Erläuterungen) LKA Niedersachsen.....	29
Vorlage 476b (MF) - Haushaltsplan 2022/2023; Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 34 in den Erläuterungen) Polizeiinspektion Cuxhaven.....	32
Vorlage 477 (MW) - Unterrichtung zu den Investitionsmaßnahmen bei NPorts	32
12. Unterrichtung durch die Landesregierung über den angestrebten Pacht- und Totalübernehmervertrag zum Kurhotel Steigenberger in Bad Pyrmont (in vertraulicher Sitzung).....	33

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Gerald Heere (GRÜNE), Vorsitzender
2. Abg. Markus Brinkmann (SPD)
3. Abg. Renate Geuter (SPD)
4. Abg. Frank Henning (SPD)
5. Abg. Alptekin Kirci (SPD)
6. Abg. Dr. Dörte Liebetruth (SPD)
7. Abg. Bernd Busemann (i. V. d. Abg. Dr. Stephan Siemer) (CDU)
8. Abg. Eike Holsten (CDU)
9. Abg. Dr. Marco Mohrmann (CDU)
10. Abg. Jörn Schepelmann (CDU)
11. Abg. Ulf Thiele (CDU)
12. Abg. Colette Christin Thiemann (CDU)
13. Abg. Christian Grascha (FDP)

mit beratender Stimme:

14. Abg. Peer Lilienthal (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Keuneke.

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied),
Parlamentsrat Dr. Oppenborn-Reccius (Mitglied),
Ministerialrat Dr. Miller,
Ministerialrat Dr. Müller-Rüster,
Ministerialrätin Dr. Schröder.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse (TOP 1),
Regierungsdirektorin Dr. Kresse (TOP 2 bis TOP 5 und TOP 7 bis TOP 11),
Redakteur Dr. Schmidt-Brücken (TOP 6 und TOP 12), Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 10.18 Uhr bis 12.06 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (Niedersächsisches Klimagesetz - NKlimaG) sowie zur Änderung weiterer Gesetze

Gesetzesentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11015](#)

direkt überwiesen am 24.03.2022

federführend: AfUEBuK

mitberatend: AfRuV

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:
AfHuF*

Mitberatung

Beratungsgrundlage:

Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Vorlage 15) (Annahme mit Änderungen)

Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD (Vorlage 11)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) berichtete, der federführende Umweltausschuss habe in seiner 105. Sitzung am 20. Juni 2022 dem Landtag mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimme der Fraktion der Grünen bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzesentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Anschließend ging die Vertreterin des GBD auf haushaltswirksame Aspekte der Novelle ein.

Artikel 1 - Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels

Nr. 7: § 9 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung für die Landesverwaltung (Fassung der Beschlussempfehlung)

Mit **Absatz 1** dieser Regelung, führte die **Vertreterin des GBD** aus, würden Vorschriften zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen nach § 7 Abs. 2

LHO ergänzt. Im Sinne der Ausführungen in Vorlage 11 (Seiten 25 bis 27) erläuterte sie, mit dem Formulierungsvorschlag des GBD werde die gesetzgeberische Intention verdeutlicht, dass die Regelung in Absatz 1 auf die Erreichung der Klimaneutralität nur der Landesverwaltung - also auf den internen Bereich - abziele.

Mit **Absatz 1/1** werde bestimmt, dass bei den Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auch der CO₂-Schattenpreis zu berücksichtigen sei; wie dies in der Praxis zu erfolgen habe, stehe noch nicht endgültig fest.

Noch Nr. 7: § 10 - Flächen für den Küsten- und Hochwasserschutz (Fassung der Beschlussempfehlung)

Mit dieser Regelung werde die unentgeltliche Überlassung von Flächen in Landeseigentum für Vorhaben des Küsten- und Hochwasserschutzes vorgeschrieben, sofern die in der Regelung genannten Voraussetzungen erfüllt seien. Damit werde von § 7 LHO bezüglich des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgewichen. Da nicht abschließend habe geklärt werden können, ob die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ist-Vorschrift mit allen weiteren haushaltsrechtlichen Grundsätzen in Einklang stehe, habe sich der federführende Ausschuss für eine Umwandlung in eine Soll-Vorschrift ausgesprochen. Im Einzelfall könnten somit die Vorgaben des § 7 LHO also trotz der vorliegenden Neuregelung Beachtung finden.

Noch Nr. 7: § 11 - Zusätzliche Anforderungen an die Gebäude der Landesverwaltung (Fassung der Beschlussempfehlung)

MDgt **Markmann** (LRH) ging auf **Absatz 1 Satz 5** ein, dem zufolge die in den Sätzen 1 bis 4 definierten Anforderungen auf der Grundlage des Gebäudeenergiegesetzes noch nicht zu erfüllen seien, wenn die Planungen für Baumaßnahmen vor dem Inkrafttreten der Klimagesetznovelle begonnen worden seien. Aus der Sicht des LRH falle der Planungsbeginn bei Kleinen Baumaßnahmen auf das in Abschnitt D.4.1 RLBau genannte Datum, bei Großen Baumaßnahmen auf das in Abschnitt E.2.4 RLBau genannte Datum. Beide

RLBau-Regelungen betreffen die Erteilung des Planungsauftrags durch das MF an das NLBL.

Auf Nachfrage von Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) erläuterte ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD), der Gesetzestext hebe auf den Baubeginn ab. Dieser Begriff sei über die Anwendung anderer baurechtlicher Vorschriften näher zu definieren. Gegen die vom LRH vorgeschlagene Definition spreche nichts. - Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) meinte, er sei gespannt, ob diese Auslegung trage. Ferner sei im Hinblick auf die Erfordernisse des Klimaschutzes zu hinterfragen, ob es ausreiche, nur neue Bauvorhaben den zukünftigen Regelungen zu unterwerfen, oder ob auch laufende Planungen überarbeitet werden müssten.

Anschließend ging der **Vertreter des GBD** auf **Absatz 3** ein, der in **Satz 1** das Ziel vorgebe, bis zum Jahr 2040 entsprechend geeignete Dachflächen von Gebäuden im Landeseigentum zu 100 % mit PV-Anlagen auszustatten. In **Satz 2** habe der Gesetzentwurf vorgesehen, dass das Land die Dachflächen zu diesem Zweck auch Dritten unentgeltlich überlassen könne; eine andere Form der Flächenbereitstellung sei nicht vorgesehen gewesen.

Mit dem Formulierungsvorschlag des GBD in Vorlage 11 und dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 12 (in Vorlage 15 abgedruckt) sei die Regelung zur Form der Flächenbereitstellung dahin gehend ergänzt worden, dass diese *auch* unentgeltlich erfolgen könne. Diese Kann-Regelung sehe also eine Prüfung vor, ob im Rahmen der sparsamen und der wirtschaftlichen Haushaltsführung ein zumindest geringer Pachtzins mit dem Flächennutzer vereinbart werden könne.

MDgt **Markmann** (LRH) betonte, aus Gründen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung lege der LRH Wert darauf, dass stets ein angemessener Pachtzins erhoben werde. Wie dieser zu bemessen sei, werde sicherlich noch mit dem MF erörtert; hierzu biete es sich auch an, eine Grundsatzregelung zu erarbeiten.

Dem HAZ-Artikel „Energycity will Fotovoltaikanlagen auf Behördendächer schrauben“ vom heutigen Tag sei zu entnehmen, dass das MF mit Energycity eine Vereinbarung zur Nutzung landeseigener Dachflächen für PV-Anlagen durch den Energieversorger abgeschlossen habe. Diesem Bericht zufolge sei Energycity durchaus bereit, für die Dachflächennutzung eine Pacht zu entrichten.

Die Bereitschaft, eine Pacht zu entrichten, könne von daher durchaus angenommen werden. Insofern erscheine die ursprünglich diskutierte Regelung konsequent, Dachflächen nur dann kostenfrei zu überlassen, wenn der Einsatz besonders innovativer PV-Anlagen vorgesehen sei.

Nr. 8/3: § 15 - Zuführungen an den Wirtschaftsförderfonds Niedersachsen (Fassung der Beschlussempfehlung)

ParlR **Dr. Oppenborn-Reccius** (GBD) legte einleitend dar, durch die Streichung der **Absätze 2 und 3** der Regelung des Gesetzentwurfs (dort § 12) würden Überschneidungen mit entsprechenden Regelungen im Gesetz über ein Sonderprogramm zur Wirtschaftsförderung des Landes Niedersachsen vermieden. In **Absatz 1** werde ein neuer Halbsatz 2 hinzugefügt, mit dem festgelegt werde, dass die hier geregelten Zuführungen auf den ökologischen Teil des Wirtschaftsförderfonds zu beschränken seien.

Der federführende Umweltausschuss habe darüber diskutiert, ob dieser Paragraph so ergänzt werden solle, dass zumindest dem Grunde nach festgelegt werde, in welcher Höhe Mittel zuzuführen seien. Zu dieser Diskussion habe der GBD die Formulierung „Mittel in angemessener Höhe“ vorgeschlagen, wogegen sich aber das MF ausgesprochen habe. Es habe demgegenüber die Formulierung „nach Maßgabe der Festsetzungen im Haushaltsplan“ vorgeschlagen, was inhaltlich der Formulierung „nach Maßgabe des Haushalts“ im Gesetzentwurf entspreche. Dem Vorschlag des MF habe sich der Umweltausschuss angeschlossen. Damit würden keine Vorgaben zur Höhe der Zuführungen formuliert, womit diese Regelung in Halbsatz 1 nur einen Appellcharakter aufweise.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) verwies hierzu auf andere gesetzliche Regelungen vergleichbaren Inhalts, die auch „nur“ die Regelung „nach Maßgabe des Haushalts“ umfassten. Auch diese Regelungen bewährten sich in der Praxis. Von daher unterstütze die SPD-Fraktion im Haushaltsausschuss diese Änderung.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) meinte, es sei durchaus verständlich, wenn gerade bei politisch wichtigen Vorhaben möglichst langfristig wirksame und möglichst konkrete Festlegungen zur Finanzie-

rung getroffen werden sollten. Er halte es aber für klug, dem Haushaltsgesetzgeber jährlich bzw. zweijährlich die Möglichkeit zu geben, Prioritäten zu setzen. Diese Offenheit schaffe durchaus auch den Raum, um politisch prioritäre Vorhaben finanziell nicht nur im zuletzt diskutierten Maß, sondern auch darüber hinausgehend auszustatten.

Auch die CDU-Fraktion im Haushaltsausschuss unterstütze von daher die in die Beschlussempfehlung aufgenommene Formulierung.

Nr. 8/4: Vierter Abschnitt - Klimaschutzaufgaben der Kommunen (Fassung der Beschlussempfehlung)

Nr. 8/5: § 16 - Aufgabenwahrnehmung (Fassung der Beschlussempfehlung)

Nr. 9: § 18 - Klimaschutzkonzepte, Fördermitelberatung (Fassung der Beschlussempfehlung)

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläuterte, im Vierten Abschnitt würden den Kommunen Klimaschutzaufgaben in eigener Verantwortung (§ 16) zugewiesen. Mit § 18 Abs. 1 würden die Landkreise, die kreisfreien Städte, die Landeshauptstadt Hannover, die Stadt Göttingen und die Region Hannover verpflichtet, eigene Klimaschutzkonzepte zu erstellen und bei Bedarf fortzuschreiben. In Absatz 2 würden die Landkreise und die Region Hannover verpflichtet, die ihr jeweils angehörenden Gemeinden zur Inanspruchnahme von Klimaschutzfördermitteln zu beraten und bei deren Beantragung zu unterstützen.

Die den Kommunen damit zustehenden Finanzmittel nach dem Konnexitätsprinzip seien in Absatz 3 geregelt. Mit dem Änderungsvorschlag der Koalitionsfraktionen in Vorlage 12 sei diese Regelung dahin gehend konkretisiert worden, dass die Konnexitätsmittel ab dem 1. Januar 2024 zur Verfügung stehen sollten.

Hierzu sei die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der 105. Sitzung des Umweltausschusses unmittelbar vor der abschließenden Beratung des Gesetzentwurfs ergänzend angehört worden. Diese hätten geltend gemacht, dass eine Bereitstellung der Konnexitätsmittel ab dem 1. Januar 2024 im Hinblick auf eine ausreichende Vorbereitung nicht ausreiche, wenn die

Klimaschutzkonzepte bis zum 31. Dezember 2024 veröffentlicht sein sollten und die Beratung am 1. Januar 2024 aufgenommen werden solle.

Daraufhin habe der Umweltausschuss entschieden, die Konnexitätsmittel unverändert ab dem 1. Januar 2024 zur Verfügung zu stellen, aber die Frist für die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts und für die Aufnahme der Beratung jeweils um ein Jahr zu verschieben, also jeweils auf das Jahr 2025.

Zudem sei in der Inkrafttretensregelung (Artikel 6) vorgesehen, dass die Regelungen der Nr. 9 erst zum 1. Januar 2024 in Kraft träten.

Insofern sei sichergestellt, dass die Konnexitätsmittel rechtzeitig bereitgestellt würden.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) meinte, in Anbetracht der hohen Bedeutung, Klimaschutzmaßnahmen schnell zu ergreifen, hätte dem Anliegen der kommunalen Ebene, Konnexitätsmittel vor der Übernahme der Aufgaben zu erhalten, nicht durch eine Verschiebung der Frist zur Erfüllung der Aufgaben auf das Jahr 2025 entsprochen werden sollen. Vielmehr hätte geprüft werden sollen, ob mit einem Vorziehen der Bereitstellung der Konnexitätsmittel und der Beibehaltung der Frist für die Erfüllung der Aufgaben bis 2024 ein früherer Klimaschutzeffekt hätte erreicht werden können.

Artikel 3 - Änderung des Niedersächsischen Bauordnung

Nr. 1: § 32 a - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern

MDgt **Markmann** (LRH) wies darauf hin, dass mit der vorliegenden novellierten Regelung in Absatz 1 nach einer Übergangsfrist alle Gebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² auf mindestens 50 % der Dachfläche mit PV-Anlagen auszustatten seien. Dieser Regelung sei die Anforderung an landeseigene Gebäude in § 11 Abs. 3 Satz 1 NKlimaG-E (Fassung der Beschlussempfehlung) gegenüberzustellen, die vorsehe, dass bis zum Jahr 2040 entsprechend geeignete Dachflächen von Gebäuden im Landeseigentum zu 100 % mit PV-Anlagen auszustatten seien. Das bedeute im Zweifelsfall, dass die Erfüllung der NBauO-Norm für landeseigene Gebäude nicht ausreiche, sondern dass Neubauvorhaben so gestaltet werden müssten, dass die Dachflä-

chen zu 100 % mit PV-Anlagen genutzt werden könnten.

Zu **Absatz 3** wies er darauf hin, dass die neue Regelung zur Ausstattung von offenen Parkplätzen oder Parkdecks ab 50 Einstellplätzen mit PV-Anlagen wohl auch schon bei der Baumaßnahme für das LKA - hierüber werde heute unter TOP 11, Vorlage 476a, beraten - zum Tragen kommen werde.

Abschließende Aussprache

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) begrüßte die vorliegende Novelle als wichtigen Schritt sowohl zur Erreichung der Klimaneutralität als auch auf dem Weg des Landes, zum Energieland Nummer eins zu werden. Die SPD-Fraktion werde sich der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses anschließen.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) schloss sich dieser Einschätzung an und kündigte an, seine Fraktion werde sich ebenfalls der Beschlussempfehlung des Umweltausschusses anschließen.

Auch Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) nahm Bezug auf den HAZ-Artikel „Energycity will Fotovoltaikanlagen auf Behördendächer schrauben“ vom heutigen Tag und fragte - auch im Hinblick auf die Umsetzung des künftigen Rechts -, welchen Beitrag - auch in quantitativer Hinsicht - der Vertrag mit Energycity zum Erreichung des gesetzlich formulierten Ziels zur Ausstattung von Dachflächen landeseigener Gebäude mit PV-Anlagen leiste.

Ferner fragte er, welcher Vertragspartner sich die Minderungsziele - Stichwort „klimaneutrale Landesverwaltung“ - gutschreiben dürfe, also das Land oder Energycity. Es sei auf jeden Fall zu vermeiden, dass sich beide Seiten die CO₂-Reduzierung vollständig anrechneten. Zum Beispiel bei einer sektorenbezogenen Betrachtung der Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele habe die Frage der Zuordnung von CO₂-Einsparungen bei derartigen Kooperationen Bedeutung. Insofern ergebe sich auch die Frage, ob dies Gegenstand der vertraglichen Regelung werde.

MDgt **Meißner** (MF) kündigte an, den Ausschuss hierzu in einer der nächsten Sitzungen zu unterrichten.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erinnerte daran, dass Minister Hilbers die Kooperation zwischen MF und Energycity bereits in ihren Grundzügen vorgestellt habe. Er begrüßte, dass der Ausschuss in nächster Zeit durch das MF oder das Staatliche Baumanagement im Detail einerseits über dieses erste Projekt mit Energycity im Besonderen und andererseits über die weitere Vorgehensweise zu derartigen Kooperationen im Allgemeinen unterrichtet werde.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Ferner bat der **Ausschuss** die Landesregierung, ihn in der diskutierten Weise über die Kooperation zwischen Landesverwaltung und Energieversorgungsunternehmen zur Nutzung von Dachflächen für PV-Anlagen zu unterrichten.

Tagesordnungspunkt 2:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11130](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfSGuG

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

MR'in **Dr. Schröder** (GBD) führte aus, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden für Niedersachsen diejenigen Kommunen, die örtliche Träger der Sozialhilfe seien - die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Region Hannover -, auch als zuständige Träger des Sofortzuschlags nach § 145 SGB XII benannt. Anlass sei die Einführung der neuen Leistung des Sofortzuschlags mit Bundesgesetz vom 23. Mai u. a. im SGB XII, aber z. B. auch im SGB II und im Bundesversorgungsgesetz.

Es gehe um einen Zuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich, der ab Juli 2022 gezahlt werden solle, und zwar im Bereich des SGB XII für Minderjährige, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII hätten, die Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 34 SGB XII hätten oder aber diese Ansprüche nur deshalb nicht hätten, weil das Kindergeld berücksichtigt werde.

Landesgesetzlicher Handlungsbedarf ergebe sich, weil nach § 145 Abs. 4 SGB XII die für die Ausführung der Regelungen zum Sofortzuschlag zuständigen Träger nach Landesrecht zu bestimmen seien. Dies setze der vorliegende Gesetzentwurf um.

Im Gesetzentwurf werde dabei aufgrund der dort aufgeführten Berechnungen davon ausgegangen, dass diese Aufgabenübertragung auf die Kom-

munen zwar dem Grunde nach, aber nicht der Höhe nach konnexitätsrelevant sei.

Der Gesetzentwurf sei vom federführenden Sozialausschuss am 9. Juni abschließend beraten worden. Dieser habe dem Landtag vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf in der aus der Vorlage 3 ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bei den in der Vorlage 3 empfohlenen Änderungen handele es sich insbesondere um Änderungen der Regelungssystematik. Vor allem solle ein neuer, zentraler § 3 a zu den Trägern des Sofortzuschlags eingeführt werden, der die genannte Trägerbestimmung enthalte. Eingeführt werden solle auch eine Regelung, wonach die Regelungen des Ausführungsgesetzes, die für die örtlichen Träger der Sozialhilfe gälten, grundsätzlich sinngemäß auch auf die Träger des Sofortzuschlags Anwendung finden sollten - jedenfalls soweit nichts anderes bestimmt sei. Ferner sei eine Ergänzung der Regelung zur örtlichen Zuständigkeit der Träger des Sofortzuschlags vorgesehen. Die weiteren Änderungen seien Folgeänderungen oder Änderungen eher redaktioneller Natur.

Außerdem sei nun - anders als im Ursprungsentwurf - ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen, weil das Juni-Plenum kurz vor dem Monatswechsel statfinde und eine Verkündung des Gesetzes vor dem 1. Juli technischorganisatorisch nur schwer zu gewährleisten sei.

*

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 3:

**Investitionsprogramm 2022 für Krankenhaus-
baumaßnahmen;
hier: Sondermittel zur Umsetzung zeitkriti-
scher Großprojekte**

Unterrichtung durch die Landesregierung -
[Drs. 18/11247](#)

*gemäß § 62 Abs. 1 GO LT überwiesen am
17.05.2022*

federführend: AfSGuG

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** nahm die Unter-
richtung zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 4:

Unterrichtsversorgung verbessern - ausreichend Lehrkräfte ausbilden

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/10738](#)

*erste Beratung: 131. Plenarsitzung am
24.02.2022*

federführend: KultA

*mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39
Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF*

Mitberatung

*Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des
federführenden Ausschusses (Ablehnung)*

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 5:

Reaktivierung von Bahnstrecken in Niedersachsen vorantreiben - Engagement fördern

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/9542](#)

direkt überwiesen am 22.06.2021

federführend: AfWAVuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung an, den Antrag abzulehnen.

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE

Enthaltung: FDP

Tagesordnungspunkt 6:

a) **Mit dem Rad zur Arbeit: Dienstfahräder auch für den öffentlichen Dienst in Niedersachsen!**

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/4448](#)

b) **Niedersachsen ist Fahrradland: Fahrrad-leasing-Angebote für alle Beschäftigten im öffentlichen Dienst ermöglichen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11199](#)

Zu a) *direkt überwiesen am 03.09.2019*

federführend: AfWAVuD

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

mitberatend gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfluS

Zu b) *erste Beratung: 138. Plenarsitzung am 19.05.2022*

federführend: AfWAVuD

mitberatend: AfluS

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1

i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

MR'in **Kuhn**y (MF) nahm auf Bitten des Ausschusses zum Thema der Anträge namens der Landesregierung Stellung. Sie führte aus, das Dienstradleasing berühre sowohl Fragen des Tarif- als auch des Besoldungsrechts.

Für eine Umsetzung des Dienstradleasings im Besoldungsrecht, sofern diese politisch gewollt sei, müsse lediglich das Besoldungsgesetz um einen Paragraphen erweitert werden, der eine Entgeltumwandlung möglich mache. Andere Länder hätten eine solche Gesetzesänderung bereits vorgenommen.

Eine Umsetzung im Tarifbeschäftigtenbereich sei hingegen schwieriger. Die Tarifgemeinschaft der Länder (TdL) habe das Dienstradleasing jahrelang abgelehnt. Da aber einige Länder eine entsprechende Regelung in ihre Besoldungsgesetze aufgenommen hätten und das Dienstradleasing auch ihren Tarifbeschäftigten ermöglichen wollten, habe es Anfang des Jahres eine Abstimmung in der TdL gegeben, wonach es Ländern mit Re-

gelungen zum Dienstradleasing im Besoldungsrecht im Sinne einer Öffnungsklausel ermöglicht werde, dahin gehende landesbezirkliche Tarifverhandlungen zu führen. Da einige Mitgliedsländer der TdL das Dienstradleasing kritisch betrachteten, führe die TdL entsprechende Verhandlungen nicht selbst.

Die Länder Bayern und Schleswig-Holstein, die mit landesbezirklichen Tarifverhandlungen begonnen hätten, seien allerdings bei den Gewerkschaften auf Ablehnung gestoßen. Letztere seien nicht bereit, mit den Ländern Tarifverhandlungen zu führen. Dahinter könnten nach Einschätzung des MF jedoch noch andere Gründe als das Dienstradleasing vermutet werden. Die Gewerkschaften wollten mit der TdL verhandeln, die das aber ablehne, da nicht alle Mitgliedsländer das Dienstradleasing befürworteten. In anderen Bereichen wiederum sei die Sachlage genau umgekehrt.

Das MF habe bereits erste Gespräche mit den Gewerkschaften geführt; diese müssten mit den Spitzen der Gewerkschaften fortgesetzt werden. Derzeit befinde man sich gewissermaßen in einer Pattsituation. Die Gewerkschaften hätten in der Vergangenheit schon sehr oft erläutert, dass sie das Dienstradleasing nicht befürworteten, weil sie es sehr kritisch sähen, dass in Zusammenhang damit die Renten gemindert würden.

Sollte der politische Wille bestehen, die Möglichkeit des Dienstradleasings für die Tarifbeschäftigten des Landes umzusetzen, könne das MF zwar die entsprechenden weiteren Schritte initiieren. Jedoch sei das Ergebnis des sich dann anschließenden Verhandlungsprozesses nicht absehbar.

Baden-Württemberg sei bislang das einzige Bundesland, das das Dienstradleasing für seine Beamten und Richter praktiziere, für die Tarifbeschäftigten jedoch auch noch nicht, die von einer solchen Möglichkeit jedoch auch gerne Gebrauch machen würden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) führte aus, aus Sicht seiner Fraktion wäre es nicht positiv zu bewerten, wenn ein Teil der Landesbediensteten ein Angebot fürs Dienstradleasing bekämen und ein anderer nicht, da es keine Ungleichbehandlung von Beamten und Tarifbeschäftigten geben solle. Grundsätzlich folge man dem Prinzip, dass die Beamtenbesoldung der Tarifvergütung folge, dass also, wenn Tarifabschlüsse vorlägen, die

Beamtenbesoldung entsprechend angepasst werde.

An dieser Stelle würden die beiden Bereiche dann auseinanderklaffen. Auch würde es nicht zu einem guten Arbeitsklima beitragen, wenn entsprechende Möglichkeiten nur für einen Teil der Bediensteten bei inhaltlich gleicher Beschäftigung eröffnet würden. Insofern sei es sinnvoll, zunächst die tarifvertragliche Problematik zu lösen, bevor das Besoldungsgesetz geändert werde - unabhängig von der Frage, wie eine Umsetzung organisatorisch ausgestaltet werde.

Für den Fall, dass es in den Tarifverhandlungen mit ver.di doch zu einer Verständigung komme - egal, ob auf Landesebene oder in der TdL insgesamt -, werde es notwendig, auch über die Art und Weise der Umsetzung zu sprechen, um sozusagen kein gesondertes Fachreferat für den Bereich Fahrradleasing einrichten zu müssen. Denn anders, als wenn privatwirtschaftliche Unternehmen solche Maßnahmen auf Grundlage von Verträgen mit Dienstleistern durchführten, sei das für den Staat durchaus aufwendig.

Aktuell müssten zunächst die Gespräche zwischen der Landesregierung und den Gewerkschaften, insbesondere ver.di, abgewartet werden. Der Entschließungsantrag der Koalitionsfraktion zielt in diese Richtung. Für den Fall, dass es dabei zu einem Ergebnis käme, könnte dieses im nächsten Schritt ins Besoldungsrecht übernommen werden.

Abg. **Frank Henning** (SPD) wies darauf hin, dass das Fahrrad gerade in Ballungszentren ganzjährig das maßgebliche Verkehrsmittel sei. Dass die Menschen die Verkehrswende begleiten wollten und das Fahrrad bei Entfernungen bis zu ca. 5 km dem Auto bei Weitem überlegen sei, zeige sich in Großstädten wie Hannover und Osnabrück. Daher habe der federführende Ausschuss das Thema aufgegriffen.

Seiner, Hennings, Ansicht nach sei es auch im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, hier zu einer guten Regelung zu kommen. Gespräche zeigten, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, wenn es eine Dienstadleasing-Vereinbarung gäbe, ein solches Angebot sehr gerne annehmen würden. Was jahrzehntelang in Bezug auf das Auto funktioniert habe, müsse nun auch mit Blick auf das Fahrrad funktionieren; denn die Menschen wollten gern das Rad nutzen.

Im Antrag der Koalitionsfraktionen gehe es im ersten Punkt darum, dass das Verkehrsministerium Best-Practice-Beispiele aus anderen Bundesländern zusammentragen und dem Landtag Ideen vorstellen solle.

Der wesentliche Punkt des Antrags sei der Zweite. Die Haltung der Gewerkschaften in diesem Punkt sei kritisch zu sehen. Nach seiner, Hennings, Auffassung sei es nicht im Interesse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, eine entsprechende Vereinbarung in den Tarifverträgen abzulehnen, da sie eine solche Regelung wollten.

Zwar könne es sein, dass die Entgeltumwandlung zu einer Verringerung bei den Sozialversicherungsbeiträgen führe, dies sei unter dem Strich aber hinnehmbar. In der Abwägung sei es wichtiger, das Dienstadleasing voranzubringen.

Nach Einschätzung des Abgeordneten gebe es auch innerhalb der Gewerkschaften in diesem Punkt durchaus noch Diskussionsbedarf. Eine einheitliche Linie gerade bei ver.di sei insoweit nicht erkennbar. Die Zeit werde über die ablehnende Haltung der Gewerkschaften wohl hinweggehen.

Die Koalitionsfraktionen wollten die Landesregierung mit ihrem Antrag auffordern, sich in diesen Prozess einzubringen. Klar sei, dass eine Tariflösung auch für den Beamtenbereich übernommen werden müsse, da in dieser Hinsicht gleiches Recht für alle Beschäftigten des Landes Niedersachsen gelten müsse.

Abg. **Christian Grascha** (FDP) erklärte, seine Fraktion begrüße, dass es Fortschritte in diesem Bereich gebe. Vorstellbar sei aus seiner, Graschas, Sicht, dass in Niedersachsen wie in Baden-Württemberg vorgegangen und zunächst das Besoldungsgesetz geändert werde. Nachteile für das Land Baden-Württemberg seien in der Folge nicht wahrnehmbar gewesen. Auch der politische Wille, entsprechende Regelungen dann für den Tarifangestelltenbereich nachzuvollziehen, sei erkennbar vorhanden.

In der freien Wirtschaft würden Dinge wie das Dienstadleasing eingeführt, weil es einen wichtigen Vorteil im Wettbewerb um Arbeitskräfte darstelle. Insofern fordere die FDP-Fraktion dringend dazu auf, hier zügig zu einer Lösung zu kommen, da auch das Land massiv im Wettbewerb um Arbeitskräfte stehe und insofern keine Nachteile haben dürfe.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) sagte, die beiden Anträge lägen inhaltlich nicht sehr weit auseinander. Insofern sei es zumindest denkbar, sich im Fachausschuss auf eine gemeinsam getragene Beschlussempfehlung zu verständigen.

*

Damit schloss der **Ausschuss** die Mitberatung ab. Er kam überein, dem - federführenden - Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung einen Auszug aus der Niederschrift zu diesem Tagesordnungspunkt zur Verfügung zu stellen, aus dem das Meinungsbild des Ausschusses ersichtlich ist.

Tagesordnungspunkt 7:

Clubkonzerte möglich machen - Bremer Projekt „Club 100“ über „Niedersachsen dreht auf“ und Corona-Sondervermögen auch in Niedersachsen umsetzen

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 18/8721](#)

direkt überwiesen am 10.03.2021

federführend: AfWuK

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39

Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF

Der **Ausschuss** setzte diesen Punkt von der Tagesordnung ab.

Tagesordnungspunkt 8:

zu b:

- a) **Innovation durch Vielfalt, Chancengerechtigkeit durch Freiheit - Öffentliche und freie Schulen im fairen Wettbewerb**

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE, FDP

Antrag der Fraktion der FDP - [Drs. 18/5858](#)

- b) **Schulen in freier Trägerschaft finanziell und rechtssicher zukunftsfest aufstellen**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion der CDU - [Drs. 18/11197](#)

Zu a) erste Beratung: 73. Plenarsitzung am 27.02.2020

federführend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Zu b) erste Beratung: 138. Plenarsitzung am 19.05.2022

federführend: KultA

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Ablehnung zu a und unveränderte Annahme zu b)

Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Kultusausschusses an, den Antrag unter a abzulehnen und den Antrag unter b unverändert anzunehmen.

zu a:

Zustimmung: SPD, CDU

Ablehnung: GRÜNE, FDP

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, der Fraktion der CDU, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion der FDP - [Drs. 18/11338](#)

direkt überwiesen am 10.06.2022

federführend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (unveränderte Annahme)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, der federführende Rechtsausschuss habe dem Landtag vorbehaltlich des Votums des mitberatenden Haushaltsausschusses einstimmig empfohlen, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen für die Jahre 2022 und 2023 der in Rede stehenden verzögerten Indexregelung seien auf Seite 2 der Drucksache 18/1138 dargestellt. Alle Mehrausgaben seien durch die Haushaltsansätze gedeckt.

*

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen an, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, GRÜNE, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Tagesordnungspunkt 10:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Katastrophenschutzgesetzes (NKatSG) und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG)

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 18/11126](#)

direkt überwiesen am 27.04.2022

federführend: AfluS

mitberatend: AfRuV

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT:

AfHuF

Beschluss

Der - mitberatende - **Ausschuss** schloss sich der Beschlussempfehlung des - federführenden - Ausschusses für Inneres und Sport an, den Gesetzentwurf mit Änderungen anzunehmen.

Zustimmung: SPD, CDU, FDP

Ablehnung: -

Enthaltung: GRÜNE

Mitberatung

Beratungsgrundlage: Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses (Annahme mit Änderungen)

MR **Dr. Miller** (GBD) teilte mit, das Beratungsergebnis des federführenden Ausschusses sei der Vorlage 15 zu entnehmen. Dieser habe dem Landtag vorbehaltlich der Voten der mitberatenden Ausschüsse mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der Grünen empfohlen, den Gesetzentwurf mit den aus der Vorlage 15 ersichtlichen Änderungen anzunehmen. Der mitberatende Rechtsausschuss habe sich dieser Beschlussempfehlung mit dem gleichen Stimmenverhältnis angeschlossen.

Die voraussichtlichen Kosten und haushaltsmäßigen Auswirkungen des Gesetzentwurfs seien auf den Seiten 15 ff. der Drucksache 18/11126 dargestellt.

*

Weitere Wortmeldungen ergaben sich nicht.

Tagesordnungspunkt 11:

Vorlagen

Vorlage 475

*Großgeräteprogramm (Haushalt 2022/23) - Epl. 06, Kapitel 0612
Hochschule: Universitätsmedizin Göttingen*

*Schreiben des MWK vom 13.06.2022
Az.: 45 - 12-21-L-01*

Herr **Finke** (UMG) teilte mit, dass es sich bei dem hier in Rede stehenden Großgerät - einem neuen OP-Roboter - um eine Ersatzbeschaffung handle. Der vorhandene OP-Roboter der urologischen Klinik der UMG sei inzwischen zehn Jahre alt. Zu 90 % werde der OP-Roboter von der Urologie und zu 10 % von der Viszeralmedizin genutzt.

Die UMG sei vor zwölf Jahren eine der ersten Unikliniken gewesen, die begonnen hätten, mit dieser Technik zu arbeiten. Mittlerweile sei die UMG unter den ersten fünf Kliniken in Deutschland, was Umfang und Qualität des Einsatzes von robotischer Chirurgie angehe. Daher sei diese Ersatzbeschaffung für die UMG extrem wichtig, auch um die bisher erreichte Qualität und den bisher erreichten Umfang weiterhin gewährleisten zu können.

Auf die Frage des Abg. **Ulf Thiele** (CDU) nach der geschätzten Lebensdauer des Gerätes antwortete Herr **Finke** (UMG), nach der Beschaffung des aktuell vorhandenen Geräts habe es im Bereich der OP-Roboter zwei Innovations sprünge gegeben. Wenn die UMG weiter im High-Level-Bereich tätig sein wolle, müsste im Grunde alle fünf bis acht Jahre ein Neugerät angeschafft werden.

Abg. **Ulf Thiele** (CDU) erkundigte sich, ob das neue Gerät im alten Raumbestand der UMG verbleiben werde.

Herr **Finke** (UMG) bestätigte dies. Sicherlich wäre es auch möglich, dass das Gerät später in den Neubau umziehe, wenn es unbedingt erforderlich wäre, so Herr Finke. Allerdings gehe er aktuell davon aus, dass Anfang 2029, wenn der Neubau abgeschlossen sei, eine neue Gerätegeneration vorhanden sein werde.

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 476a

*Haushaltsplan 2022/2023;
Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 6 in den Erläuterungen)
LKA Niedersachsen*

*Schreiben des MF vom 15.06.2022
Az.: 21 32 - 21-04032/19-0001*

Präsident **de Vries** (LKA) führte Folgendes aus:

Das LKA Niedersachsen ist die Zentralstelle für Aufgaben der Kriminalitätsbekämpfung für die gesamte Landespolizei Niedersachsen. Als Dienstleister unterstützt es alle regionalen Polizeidienststellen auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten.

Das Kriminaltechnische Institut (KTI) als Abteilung 5 des LKA ist zugleich Zentralstelle für Kriminalwissenschaft, Technik und Erkennungsdienst. Die Leistungen des KTI orientieren sich an den gesetzlichen Aufträgen der Polizei im Rahmen der Strafverfolgung, der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sowie der Amtshilfe. Zu den Aufgaben gehören u. a. die Durchführung kriminalwissenschaftlicher, kriminaltechnischer und erkennungsdienstlicher Untersuchungen, die Erstellung von Gutachten u. a. in den Bereichen DNA, Biologie, Materialanalytik, Brandanalytik, Betäubungsmittel, Körperflüssigkeiten, Urkunden, Daktyloskopie und die Entwicklung fachlicher Richtlinien für die gesamte Landespolizei.

Als staatliches Laboratorium unterliegt das KTI dem Geltungsbereich der DIN 17025, die Anforderungen an entsprechende Laboratorien definiert.

Die Untersuchungsbereiche des KTI sind in Teilen akkreditiert. Die Anwendung der DIN 17025 ist jedoch für alle Untersuchungsstellen im KTI auf Basis des Qualitätsmanagementhandbuchs bindend. Das KTI bearbeitet jährlich in fünf Fachdezernaten rund 35 000 Untersuchungsaufträge. Die Untersuchungen werden von rund 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf höchstem fachlichen Niveau durchgeführt.

Für einen Weiterbetrieb der Untersuchungslaboratorien gibt es mit Blick auf die Liegenschaft Schützenstraße - dort ist das KTI aktuell untergebracht - erhebliche Risiken. Dies betrifft sowohl regulatorische Bestimmungen des Arbeitsschutzes als auch die fachlichen Anforderungen der DIN 17025.

Im Jahr 2020 war der Betrieb von Laboratorien im Untersuchungsbereich BTM aufgrund festgestellter Mängel durch die Gewerbeaufsicht erheblich eingeschränkt. Obwohl der Betrieb nach Ertüchtigung der Laborabsaugung und der noch laufenden Herrichtung einer Laborspange wieder aufgenommen werden konnte, existieren fortbestehende, durch die Gewerbeaufsicht gerügte Mängel beim Arbeitsschutz auch in anderen Laborbereichen, z. B. hinsichtlich der Beschaffung der zu nutzenden Laborfläche, fehlender Notduschen und abgängiger, aus den 80er-Jahren stammender Abzugsanlagen inklusive Technik.

Auch fachlich bestehen in Bezug auf die Räumlichkeiten und deren Eignung Risiken mit Blick auf einen störungsfreien Weiterbetrieb. Die Norm stellt hohe Anforderungen an die gleichbleibende Einhaltung von Umgebungsbedingungen wie Staub, Feuchtigkeit, Temperatur, Vibration und Energieversorgung, um zu gewährleisten, dass die Qualität der Untersuchungsergebnisse nicht beeinflusst wird. Dies ist in der Liegenschaft Schützenstraße nicht an allen Stellen gewährleistet.

Hinzu kommt, dass Arbeitsprozesse durch die Unterbringung von Untersuchungsbereichen in unterschiedlichen Gebäudetrakten - aktuell in der Schützenstraße und insgesamt an vier Standorten - nicht optimal abgebildet sind, wodurch es zu Qualitätsrisiken und erhöhten organisatorischen und logistischen Aufwänden kommt. Aufgrund des in den vergangenen Jahren stark angewachsenen Vorgangsvolumens sowie des angewachsenen Geräteparks und Personalkörpers sind die vorhandenen Labor-, Büro- und Lagerflächen nicht mehr ausreichend.

Um dem Arbeitsauftrag weiter rechtssicher und verlässlich nachkommen zu können, ist daher der Neubau des KTI aus unserer Sicht dringend erforderlich. Der geplante neue Standort des KTI Am Waterlooplatz sowie die Erneuerung der Infrastruktur der Gesamtliegenschaft realisieren bereits einen großen Teil der Beschlüsse der Landesregierung zur perspektivischen Unterbringung des LKA an einem zentralen Standort.

Mit dieser Zusammenführung aller Arbeitsbereiche kann das LKA zukunftsicher den anstehenden Herausforderungen der Kriminalitätsbekämpfung in Niedersachsen begegnen. Die Realisierung des seit über einem Jahrzehnt in der Planung befindlichen Bauvorhabens ist zudem ein wichtiges Signal der Wertschätzung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LKA Niedersachsen, um weiterhin motiviert anspruchsvolle und qualitativ hochwertige Arbeit für die Polizei Niedersachsen und damit für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land zu leisten.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) merkte an, das Thema Sicherheit sei ein zentrales Thema der Landesregierung. Daher sei es auch wichtig, dass die Beamtinnen und Beamten in diesem Bereich gute Arbeitsbedingungen hätten. Die SPD-Fraktion begrüße es deshalb sehr, dass die HU-Bau zum Neubau des KTI und zur Infrastruktur der Gesamtliegenschaft nun vorgelegt worden sei. Die SPD-Fraktion werde ihr zustimmen.

Abschließend bat der Abgeordnete um eine Stellungnahme mit Blick auf die in der Vorlage dargestellten Äußerungen des Landesrechnungshofs zu den Raumkapazitäten und fragte, wie die Arbeit in der Übergangszeit gestaltet werden solle.

Abg. **Eike Holsten** (CDU) schloss sich den Ausführungen von Abg. Kirci an. Auch die CDU-Fraktion, so Abg. Holsten, freue sich außerordentlich, dass die Beschlüsse der Landesregierung aus 2010 und 2014, die Dienststellen des LKA perspektivisch an einem Standort unterzubringen, nun endlich umgesetzt werden könnten.

Sehr zu begrüßen sei auch die Einführung des Kommissionsverfahrens bei großen Baumaßnahmen im Landesbau im Rahmen des „Strategischen Handlungskonzepts für die Neuausrichtung des Staatlichen Baumanagements“. Es sei sehr gut, dass auch der Landesrechnungshof daran beteiligt sei, sodass die Anmerkungen, die dieser früher zum Teil erst im Rahmen der Beratungen des Unterausschusses „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ eingebracht hat, nun schon unmittelbar im Verfahren beraten würden. Über die entsprechenden Hinweise des Landesrechnungshofs habe es offenbar auch weitgehend eine Verständigung gegeben.

MDgt **Markmann** (LRH) führte aus, in der Tat habe eine ausgesprochen einmütige Kommissions-sitzung zu den beiden vorliegenden Teil-HU-Baus stattgefunden - in dem Begleitschreiben zur HU-

Bau sei alles entsprechend korrekt dargestellt worden.

Zweifel habe der Landesrechnungshof allerdings hinsichtlich der Frage geäußert, ob das LKA-Raumprogramm vollständig am Standort Waterlooplatz unterzubringen sei, also am Ende tatsächlich eine Ein-Standort-Lösung gemäß Masterplan realisierbar sei. Die Ein-Standort-Lösung sei auch die Voraussetzung für die Entscheidung gewesen, den Standort Waterlooplatz zu wählen. In diesem Zusammenhang sei daran zu erinnern, dass dafür einige andere Behörden sozusagen den Platz geräumt hätten, und dies nicht unbedingt freiwillig.

Mit Blick auf die Kosten sei seitens des Landesrechnungshofs darauf hinzuweisen, dass auf die beiden hier vorgelegten Haushaltsunterlagen Bau auch vor dem Hintergrund der Baupreisentwicklung weitere folgen würden; denn diese sei nur schwer abschätzbar. Des Weiteren würden auch noch Interimskosten entstehen, weil das KTI in der Schützenstraße weiterarbeiten können müsse. Es seien also noch Zwischeninvestitionen notwendig, die dann in gewisser Weise verloren gingen.

Grundsätzlich bleibe aber festzuhalten, dass sich der Landesrechnungshof, auch wenn er diesbezüglich kritisch nachgefragt habe, letztlich durchaus davon habe überzeugen lassen, dass ein KTI-Neubau an anderer Stelle notwendig sei. Dieser müsse nun auch ins Werk gesetzt werden, da ansonsten die Zeit davonlaufe.

Abschließend sei noch darauf hinzuweisen, dass die neue Regelung in § 32 a Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung - Photovoltaikanlagen für die Stromerzeugung auf Dächern - sicherlich auch Auswirkungen auf die LKA-Baumaßnahme haben werde. Diese sehe vor, dass ab dem 1. Januar 2023 offene Parkplätze oder Parkdecks ab 50 Einstellplätzen mit PV-Anlagen auszustatten seien.

Ein entsprechender zwischen MF und Landesrechnungshof vereinbarter Prüfungsauftrag für die Liegenschaft habe sich vor diesem Hintergrund wohl erledigt.

MR **Barfuß** (MF) teilte mit, die Erarbeitung des Masterplans sei bereits sehr weit fortgeschritten, allerdings noch nicht abgeschlossen. Der Planungsstand lasse aber erwarten, dass alle maßgeblichen Flächenbedarfe - auch über das KTI

hinaus - am Standort Waterlooplatz umgesetzt werden könnten.

Abg. **Gerald Heere** (GRÜNE) merkte an, die Planungen machten grundsätzlich einen guten Eindruck und würden von der Fraktion der Grünen befürwortet.

Von besonderer Bedeutung sei sicherlich vor dem aktuellen Hintergrund die energetische Frage. Nach der Vorlage betrage der Deckungsgrad des Gesamtenergiebedarfs durch erneuerbare Energie 28 % direkt am Gebäude - bezogen auf Wärme und Strom. Es werde allerdings offenbar weniger Strom über die PV-Anlage auf dem Dach gewonnen, als verbraucht werde. Vor dem Hintergrund, dass es noch freie Dachflächen gebe, stelle sich die Frage, ob noch mehr PV-Kapazitäten geschaffen werden könnten, um den Energiebedarf des Gebäudes zu einem erhöhten Anteil decken.

MR **Barfuß** (MF) antwortete, die in Rede stehende 70,4-kW_p-Anlage auf dem Dach des LKA sei die optimale Lösung mit Blick auf Eigenverbrauchsquote und Wirtschaftlichkeit. Darüber hinaus sei geplant, einen Teil der Dachfläche auch Dritten anzubieten, sodass voraussichtlich im Endeffekt in Summe mehr PV-Erzeugungskapazität auf das Dach kommen werde.

Präsident **de Vries** (LKA) legte dar, insgesamt sei eine Raumbedarfsfläche von knapp 29 400 m² genehmigt worden. Die anteilige Raumbedarfsfläche für die Herrichtung des Bauteils C - die Spange, die über die Gebäude rage - betrage ca. 6 000 m² und die für den Neubau des Bauteils G - KTI - ca. 11 500 m², sodass noch ein offener Raumbedarf von ca. 12 600 m² bestehe. Der Vertreter des MF habe schon ausgeführt, dass der gesamte Raumbedarf am Standort Waterlooplatz gedeckt werden könne. Dies sei auch die Auffassung des LKA. Die Ein-Standort-Lösung werde nach wie vor favorisiert und nach seiner Meinung auch umgesetzt werden können.

In der Übergangszeit würden in der Tat Investitionen getätigt werden müssen, wie der Landesrechnungshof schon angemerkt habe. Es sei natürlich unerfreulich, dass in ein Gebäude investiert werden müsse, das später wieder verlassen werde. Aber es würden nur die notwendigen Arbeiten ausgeführt, um einen „Notbetrieb“ und einen funktionalen Ablauf betriebssicher gewährleisten zu können; es werde nicht in Schönheitsreparaturen

investiert. Dies sei durch die Baumittel sichergestellt. Dazu würden auch sehr konstruktive Gespräche mit dem MF geführt.

*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 476b

*Haushaltsplan 2022/2023;
Einzelplan 20 - Hochbauten, Kapitel 2011, Titelgruppe 64 (Ifd. Nr. 34 in den Erläuterungen)
Polizeiinspektion Cuxhaven*

*Schreiben des MF vom 15.06.2022
Az.: 21 32 - 21-04032/22-0015*

Frau **Fiedler** (MF) stellte kurz den Inhalt der Vorlage vor und wies insbesondere darauf hin, dass das Wärmekonzept zum Zeitpunkt der Planungen noch eine Anlagenkonstellation aus Gasbrennwertkessel - Hauptversorgung - und einem Einsatz von Wärmepumpen für den Erweiterungsneubau und das Bestandsgebäude vorgesehen habe. Im Zuge der Prüfung der HU-Bau hätten sich allerdings bekanntlich die geopolitischen Rahmenbedingungen dramatisch geändert, sodass ein alternatives Energieversorgungskonzept unter Verzicht auf fossile Energieträger erarbeitet worden sei. Denn nach entsprechender Prüfung sei festgestellt worden, dass die Wärmeversorgung auch ausschließlich durch den Einsatz von Wärmepumpen möglich sei, sodass zukünftig an diesem Standort - sowohl für den Neubau als auch für den Altbau - auf fossile Energieträger verzichtet werden könne.

Die im Zusammenhang mit der Umstellung des Energiekonzeptes ermittelten Mehrkosten seien als Risikokosten aufgeführt und betrügen 550 000 Euro. Im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof werde deshalb vorgeschlagen, diese Risikokosten in den zu genehmigenden Kosten aufzunehmen und zu veranschlagen.

Abg. **Alptekin Kirci** (SPD) erklärte, er begrüße das Konzept zur alternativen Wärmeversorgung.

MDgt **Markmann** (LRH) merkte an, der Landesrechnungshof habe das Verfahren insgesamt positiv begleitet und könne dem Ausschuss insofern nur empfehlen, die zusätzlichen Kosten mit aufzunehmen und zu veranschlagen.

In diesem Zusammenhang sei allerdings darauf hinzuweisen, dass es in der hier beratenen Vorlage nur um den Neubau gehe; hinzu komme, dass der Bestandsbau sanierungsbedürftig sei. Es würden also auch noch Interimskosten entstehen, über die zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden sei.

*

Der **Ausschuss** stimmte der Vorlage einstimmig zu.

Vorlage 477

Unterrichtung zu den Investitionsmaßnahmen bei NPorts

Schreiben des MW vom 16.06.2022

MDgt **Markmann** (LRH) erinnerte daran, dass die regelmäßigen Unterrichtungen zu den Investitionsmaßnahmen bei NPorts auf einem Beschluss des Landtages basierten, der vor dem Hintergrund einer Prüfung durch den Landesrechnungshof 2016 gefasst worden sei. Das Verfahren sei 2019 vom Haushaltsausschuss überprüft und um weitere drei Jahre verlängert worden. Nun müsse der Landtag erneut über eine Verlängerung entscheiden. Das Thema der regelmäßigen Unterrichtungen stehe im Unterausschuss „Prüfung der Haushaltsrechnungen“ als sogenannter Altfall am 7. Juli 2022 auf der Tagesordnung. Da sich das Verfahren aus Sicht des Landesrechnungshofs bewährt habe, werde er nach Rücksprache mit dem MW vorschlagen, es fortzusetzen.

*

Der **Ausschuss** nahm die Vorlage zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 12:

Unterrichtung durch die Landesregierung über den angestrebten Pacht- und Totalübernehmervertrag zum Kurhotel Steigenberger in Bad Pyrmont

Das MF hatte die Unterrichtung mit E-Mail vom 17.06.2022 angekündigt.

Der **Ausschuss** nahm die Unterrichtung einer Bitte der Landesregierung entsprechend gemäß § 93 GO LT in einem vertraulichen Sitzungsteil entgegen. Darüber wird eine gesonderte Niederschrift erstellt.
